

## **Studienreglement zum Bildungsgang diplomierten Pflegefachperson HF bei der XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz, Höhere Fachschule Pflege**

Dieses Studienreglement stützt sich auf die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) sowie den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pflege HF“ (RLP Pflege HF) und regelt die entsprechenden Bestimmungen für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF.

### **I. Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsweg**

#### **§1 Bildungsgang**

<sup>1</sup> Der Bildungsgang „Pflege HF“ richtet sich nach dem aktuellen RLP Pflege HF der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (Oda-Santé) und des Schweizerischen Verband Bildungscentren Gesundheit und Soziales (BGS).

#### **§2 Zulassungsverfahren**

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

<sup>1</sup> In der Schweiz anerkannter Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss.

<sup>2</sup> Erfolgreiche Eignungsabklärung durch den Ausbildungsbetrieb.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zum Bildungsgang entscheidet das Bildungszentrum XUND.

<sup>4</sup> Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheidet das Bildungszentrum XUND über eine mögliche individuelle Verkürzung.

#### **§3 Aufnahme «sur Dossier»**

<sup>1</sup> Studierende können in begründeten Fällen „sur Dossier“ direkt in das Aufbaujahr aufgenommen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Abschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ.

b. Erfolgreich abgelegte Berufsprüfung.

c. Nachweis einschlägiger Berufserfahrung – in der Regel eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einer Pflegeinstitution bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80 %.

d. und vollständige Bewerbungsunterlagen, aus denen die Eignung für das Studium hervorgeht.

<sup>2</sup> Die Zulassung „sur Dossier“ erfolgt nach individueller Prüfung durch das Bildungszentrum XUND. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

#### **§4 Angebotsformen und Umfang des Bildungsganges**

<sup>1</sup> Der Bildungsgang wird in zwei Varianten angeboten

<sup>2</sup> Der Bildungsgang, der auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbaut, dauert drei Jahre (Basis-, Aufbau- und Diplomjahr) und umfasst 5400 Lernstunden

<sup>3</sup> Der Bildungsgang, aufbauend auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Fachperson Gesundheit dauert zwei Jahre (Aufbau- und Diplomjahr) und umfasst 3600 Lernstunden.

<sup>4</sup> Im Bildungsgang ist eine Flexibilisierung möglich, dabei verlängert sich die Ausbildungsdauer proportional zum geleisteten Pensum, bis die geforderten 5400 bzw. 3600 Lernstunden absolviert sind. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges maximal 4 Jahre.

### §5 Lernbereiche

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst drei Lernbereiche:

- a. Lernbereich Schule
- b. Lernbereich Training und Transfer (LTT)<sup>1</sup>
- c. Lernbereich berufliche Praxis

<sup>2</sup> Während eines Ausbildungsjahrs wechseln sich Schul- und Praktikumsblöcke in der Regel alle drei Monate ab.

<sup>3</sup> Ein Ausbildungsjahr umfasst sieben Module und vier Integrationsmodule.

<sup>4</sup> Die Praktika finden in den Arbeitsbereichen Langzeit, Spitex, Akut oder Kinder, Jugendliche, Familie, Frauen (KJFF) statt.

### §6 Leistungs- und Kompetenznachweise

<sup>1</sup> In den drei Lernbereichen wird der Erfolg mit Leistungs- und Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet.

<sup>2</sup> Leistungs- und Kompetenznachweise werden als erreicht beurteilt, wenn 60 % der Punkte erreicht werden.

<sup>3</sup> Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>4</sup> Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird der Leistungs- und Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

### §7 Beurteilungsinstrumente

<sup>1</sup> Die Leistungen und Kompetenzen inkl. Qualifikationselemente werden anhand folgender Skala bewertet:

<b>Raster der Beurteilung</b>	<b>Note</b>	<b>Attribut</b>	<b>Entspricht in %</b>
A	6	hervorragend	92 – 100%
B	5.5	sehr gut	84 – 91%
C	5	gut	76 – 83%
D	4.5	befriedigend	68 – 75%
E	4	ausreichend	60 – 67%
F	<4	nicht bestanden	unter 60%

### §8 Promotion

<sup>1</sup> Grundlage für die Promotion bilden die Leistungs- und Kompetenznachweise der drei Lernbereiche.

<sup>2</sup> Jedes Ausbildungsjahr (Schulblock A und B) muss im Durchschnitt mit der Bewertung E abgeschlossen werden. Pro Ausbildungsjahr sind vier Leistungsnachweise anhand von Prüfungen zu absolvieren (zwei pro Schulblock). Eine der vier Noten kann – sofern diese ungenügend ist – einmalig wiederholt werden. Die neu erzielte Note wird in die Berechnung aufgenommen (keine Durchschnittsberechnung). Selbst dann, wenn die neu erzielte Note eine tiefere Bewertung erreicht. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung kann entweder nach dem Schulblock A erfolgen oder erst am Ende des Schulblocks B.

---

<sup>1</sup> LTT findet an allen drei Lernorten statt

Sollte die Bewertung E nach Schulblock B nicht erreicht werden, ist der Beginn in das Praktikum möglich, da eine Wiederholungsprüfung innerhalb des Praktikumsblocks genutzt werden kann.

Demnach kann das Praktikum nach dem Schulblock A unabhängig von den Prüfungsergebnissen absolviert werden. Über die Absolvierung dieses Praktikums entscheidet der Ausbildungsbetrieb.

<sup>3</sup> Bei Aufnahme „sur Dossier“ (vgl. § 3) erfolgt der direkte Einstieg in das Aufbaujahr (Schulblock B). Zur Promotion des Schulblocks B im Aufbaujahr muss aus den zwei summativen Prüfungen mindestens der Durchschnitt E erreicht werden. Wird der Durchschnitt E nicht erreicht, kann eine der beiden summativen Prüfungen einmal wiederholt werden. Die neu erzielte Note wird in die Berechnung aufgenommen (keine Durchschnittsberechnung), auch wenn sie tiefer ausfällt.

<sup>4</sup> Die Beurteilung des Praktikums erfolgt am Ende der beiden Praxisblöcke in jedem Ausbildungsjahr. Die 10 Arbeitsprozesse aus dem RLP Pflege HF müssen im Durchschnitt mit einem E abgeschlossen werden, um in das folgende Ausbildungsjahr einsteigen zu können. Jeder Hauptprozess aus dem Rahmenlehrplan muss ebenfalls im Durchschnitt mit einem E bewertet worden sein.

<sup>5</sup> Die Probezeit und jeweils das zweite Praktikum müssen bestanden sein, um in den nächsten Schulblock einsteigen zu können.

<sup>6</sup> Die ersten 12 Wochen des ersten Praktikums gelten als Probezeit. Es müssen mind. 5 Arbeitsprozesse aus dem RLP Pflege HF im Durchschnitt mit einem E bewertet sein.

<sup>7</sup> Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

### **§9 Wiederholungen**

<sup>1</sup> Wenn der Notendurchschnitt pro Ausbildungsjahr die Bewertung E nicht erreicht, kann eine der vier ungenügenden summativen Prüfungen und/oder ein ungenügender Schulblock wiederholt werden. Die neu erzielte Note wird in die Berechnung aufgenommen (keine Durchschnittsberechnung). Wird durch die Wiederholung des Schulblockes der Notendurchschnitt nicht auf E verbessert, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung kann entweder nach dem Schulblock A erfolgen oder erst am Ende des Schulblocks B.

<sup>3</sup> Über die Wiederholung eines Praktikums entscheidet der Praktikumsbetrieb.

<sup>4</sup> Die Wiederholung von Prüfungen für «sur Dossier» Studierende, welche direkt in das Aufbaujahr (Schulblock B) einsteigen, ist gemäss der Regelung von § 8 Abs. 3 möglich.

## **II. Abschliessendes Qualifikationsverfahren**

### **§10 Zulassung zum Qualifikationsverfahren**

<sup>1</sup> Das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres muss erreicht sein. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b und c schliesst auch die Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein.

### **§11 Qualifikationselemente**

<sup>1</sup> Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a. der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- b. der Praktikumsqualifikation
- c. dem Prüfungsgespräch

### **§12 Diplom**

<sup>1</sup> Das Diplom wird erteilt, wenn alle drei Prüfungsteile je mindestens mit der Bewertung E beurteilt worden sind.

### §13 Wiederholung

<sup>1</sup> Eine nicht bestandene praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit kann einmalig überarbeitet werden.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenes Prüfungsgespräch kann einmalig wiederholt werden. An die Wiederholung ist zugelassen, wer die Praktikumsqualifikation mit der Bewertung E erreicht hat oder sich in den letzten 12 Wochen des Wiederholungspraktikums befindet.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Praktikumsqualifikation kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung möglich. Die effektive Dauer des Wiederholungspraktikums wird von der Schule und der Praxis gemeinsam festgelegt. Nach erfolgreichem Bestehen der Schlussqualifikation besteht kein Anspruch mehr auf einen Unterbruch des Studiums bis zum Antritt des zweiten Prüfungsgesprächs. Dieses hat unmittelbar im Anschluss an die Schlussqualifikation zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind einzig Unterbrüche, die durch ein Arztzeugnis hinreichend belegt werden.

<sup>4</sup> Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das definitive Nichtbestehen hat den endgültigen Ausschluss von der Ausbildung bei XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz zur Folge.

## III. Schlussbestimmungen

### §14 Rechtsmittel

#### Kanton Luzern

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (SRL Nr. 40).

#### Kanton Schwyz

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung wie auch eine Kopie der angefochtenen Verfügung enthalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SRSZ 234.110).

Weitere Informationen zum Rechtsmittelweg stellt XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz im «Merkblatt zum Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen mit Leistungsauftrag des Kantons Luzern» zur Verfügung. Das kantonale Merkblatt kann unter der Rubrik *Rechtsmittelweg* auf der Website des Kantons Luzern eingesehen werden. Aus dem Merkblatt können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Verbindlich sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

### §15 Inkrafttreten

Das Studienreglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. August 2024.

### §16 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden, welche die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF im August 2025 oder später beginnen.

<sup>2</sup> Studierende, die ihre Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF vor August 2025 begonnen haben, beenden ihre Ausbildung grundsätzlich nach der Promotionsordnung vom 1. August 2024.

<sup>3</sup> Die unter I. § 6 und II. § 12 geregelten Modalitäten gelten für sämtliche Studierende, unabhängig vom Beginn der Ausbildung.

<sup>4</sup> Die Änderungen in der Prüfungssystematik gemäss I. § 7 und I. § 8 finden Anwendung auf alle Studierende, welche die Ausbildung ab August 2025 neu beginnen oder ab August 2025 in ein neues Ausbildungsjahr starten (Beginn mit Schulblock A). Für Studierenden, die im August 2025 und November 2025 mit Schulblock B starten, gilt die geänderte Prüfungssystematik gemäss I. § 7 und I. § 8 erst ab Beginn des nächsten Ausbildungsjahrs (Beginn mit Schulblock A).

<sup>5</sup> Studierende, welche den Schulblock B in der alten Prüfungssystematik im letzten regulären Durchgang (Ende Schulblock B im Januar 2026) nicht promovieren, sowie Studierende, die nach einem Ausbildungsunterbruch mit dem Schulblock B wiedereinsteigen absolvieren eine allfällige Wiederholung des Schulblocks im Rahmen der neuen Prüfungssystematik. Eine Wiederholung nach der alten Prüfungssystematik ist nicht möglich. Für diese Studierenden gelten folgende Sonderregelung:

a. Zur Promotion des Schulblocks B muss aus den zwei summativen Prüfungen gemäss neuer Prüfungssystematik mind. der Durchschnitt E erreicht werden.

b. Wird der Durchschnitt E nicht erreicht, kann eine der beiden summativen Prüfungen einmal wiederholt werden. Die neu erzielte Note wird in die Berechnung aufgenommen (keine Durchschnittsberechnung). Selbst dann, wenn die neu erzielte Note eine tiefere Bewertung erreicht.

Luzern, 05. November 2025



Rahel Stöckli  
Bereichsleiterin Pflege HF